

# Informationen über die Finanzdienstleistungen der Mazza Asset Management AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Mazza Asset Management AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Informationen über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen finden Sie im Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter [www.swissbanking.ch/de/downloads](http://www.swissbanking.ch/de/downloads).

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mazza Asset Management AG

**Inhalt**

<b>1. Informationen über den Vermögensverwalter .....</b>	<b>3</b>
1.1 Name und Adresse .....	3
1.2 Tätigkeitsfeld.....	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation .....	3
1.4 Berufsgeheimnis.....	3
<b>2. Nachrichtenlose Vermögen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen....</b>	<b>4</b>
3.1 Vermögensverwaltung .....	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	4
3.1.2 Rechte und Pflichten .....	4
3.1.3 Risiken .....	4
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot .....	5
3.2 Verwaltung eigener Produkte.....	6
<b>4. Umgang mit Interessenkonflikten.....</b>	<b>6</b>
4.1 Im Allgemeinen .....	6
4.2 Offenlegung von Interessenkonflikten.....	7
4.3 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen.....	7
4.4 Weitere Informationen.....	7
<b>5. Ombudsstelle .....</b>	<b>7</b>

## 1. Informationen über den Vermögensverwalter

### 1.1 Name und Adresse

**Mazza Asset Management AG**  
**Splügenstrasse 9**  
**8002 Zürich**

### 1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Zürich. Er bietet diskretionäre Vermögensverwaltung an und emittiert und verwaltet eigene Finanzprodukte.

### 1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Schweizerischen Aktiengesellschaft für Aufsicht (AOOS) beaufsichtigt. Im Auftrag der AOOS und der FINMA wird die Mazza Asset Management AG jährlich von folgender Revisionsgesellschaft geprüft:

Limmat Audit AG  
Elias-Canetti-Strasse 2  
8050 Zürich

### 1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

## 2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter [www.swissbanking.ch/de/downloads](http://www.swissbanking.ch/de/downloads).

### 3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

#### 3.1 Vermögensverwaltung

##### 3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

##### 3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

##### 3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Insolvenzrisiken**, d.h. das Risiko, dass der Emittent oder die Gegenpartei bei finanziellen Schwierigkeiten oder sogar Insolvenz nicht in der Lage sind, ihre Pflicht wie insbesondere die Leistung eines Zinses oder die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kapitals zu erfüllen.
- **Marktrisiken**, d.h. das Risiko das der Preis der Anlagen (Kurse von Aktien und Anleihen oder Rücknahmepreis kollektiver Kapitalanlagen) während der Laufzeit schwankt und insbesondere fällt und bis zum Totalverlust sinken kann.
- **Wechselkursrisiken**, d.h. das Risiko, dass bei einer Anlage in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Anlegers, Schwankungen der Wechselkurse zu Verlusten für den Anleger führen können.

- **Zinsrisiken**, d.h. das Marktrisiko durch Schwankungen der Referenzzinssätze, die sich negativ auf den Kurs von Anlagen auswirken können.
- **Liquiditätsrisiken**, d.h. das Risiko nicht alle Anlagen oder Teile davon schnell zu einem angemessenen Preis verkaufen zu können.
- **Konzentrationsrisiken**, d.h. das Risiko, infolge der negativen Wertentwicklung einer geringen Anzahl von Finanzinstrumenten aufgrund einer vorübergehenden oder dauerhaften Verringerung der Diversifizierung des Portfolios, erhebliche Verluste zu erleiden. Ein Konzentrationsrisiko entsteht, wenn ein erheblicher Teil des Portfolios in Wertpapiere ein und desselben Emittenten, eines bestimmten Wirtschaftssektors oder einer einzigen geografischen Region investiert wird.
- **Risiken in Zusammenhang mit Immobilienanlagen**, da Anlagen in Immobilien nicht liquide sind und die Berechnung des Inventarwerts von Immobilienunternehmen oder Immobilienfonds von der Bewertung dieser Vermögenswerte abhängt, welche nur in periodischen Abständen, meist jährlich vorgenommen wird, während die Preise hingegen jederzeit schwanken können.
- **Risiken mit Anlagen in Schwellenmärkten**, da Schwellenmärkte aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Instabilität sowie einer weniger transparenten Rechtsordnung ein erhöhtes Risiko darstellen.
- **Risiken in Zusammenhang mit alternativen Anlagen**, da alternative Anlagen ein erhebliches Verlustrisiko mit sich bringen. Solche Anlagen können den Einsatz von Instrumenten mit grosser Hebelwirkung (leverage) enthalten, welche höhere Gewinne als Direktinvestitionen ohne Hebelwirkung ermöglichen. Sie können indessen auch zu erheblichen Verlusten führen, die gegebenenfalls sogar das investierte Kapital übersteigen. Weiter können solche Anlagen auch Instrumente mit langer Laufzeit umfassen oder solche, die nicht an einer Börse kotiert sind und auch nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden oder die an bestimmte Termine gebunden sind.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen**: Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

#### 3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Festverzinsliche Anlagen (Treuhandanlagen, Obligationen, inkl. indirekte Anlagen wie Fonds und ETFs)
- Aktien und aktienähnliche Instrumente (Aktien, Partizipationsscheine, Wandelanleihen, inkl. indirekte Anlagen wie Fonds und ETF)

- Währungen und Edelmetalle
- Derivate
- Hybride und strukturierte Produkte
- Immobilien (nur indirekte Anlagen, z.B. durch Fonds oder Derivate)
- Rohstoffe (nur indirekte Anlagen, z.B. durch Fonds oder Derivate)
- Hedge Fonds
- Private Equity

### **3.2 Verwaltung eigener Produkte**

Die Mazza Asset Management AG entwickelt und verwaltet eigene Finanzprodukte (Strukturierte Produkte, Actively Managed Certificates), die sie in die Portfolios der eigenen Kunden integriert und auch anderen Vermögensverwaltern und professionellen Anlegern zur Verfügung stellt. Falls durch die Verwendung dieser Produkte zusätzliche Kosten oder Gebühren anfallen, wird der Kunde darüber informiert.

## **4. Umgang mit Interessenkonflikten**

### **4.1 Im Allgemeinen**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Der Vermögensverwalter hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte des Vermögensverwalters sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann der Vermögensverwalter so Interessenkonflikte vermeiden.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.

#### **4.2 Offenlegung von Interessenkonflikten**

Trotz der getroffenen Vorkehrungen durch den Vermögensverwalter kann eine Benachteiligung von Kundeninteressen im Zusammenhang mit einzelnen Produkten nicht ausgeschlossen werden. Der Vermögensverwalter informiert über Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, auf dem jeweiligen Produktblatt, welches dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, oder auf andere geeignete Weise.

#### **4.3 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen**

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt der Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten entgegen. Der Vermögensverwalter klärt seine Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Entschädigungen durch Dritte, welche dem Vermögensverwalter bei der Erbringung der Finanzdienstleistung zufließen können im Anhang des Vermögensverwaltungsvertrages auf. Der Vermögensverwalter hat entsprechende interne Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden.

#### **4.4 Weitere Informationen**

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

### **5. Ombudsstelle**

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

**Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)**  
**Bleicherweg 10**  
**CH-8002 Zürich**  
**+41 44 562 05 25**  
**[www.ofdl.ch](http://www.ofdl.ch)**